

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
23 (1876)**

21 (25.5.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-560033](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-560033)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr Pränumer.-Preis: 50 J.

1876. Donnerstag, 25. Mai. №. 21.

## Gefundene Sachen.

1 Messer, 1 Schlüssel, 1 Geldknappe mit etwas Geld.

## Bekanntmachungen.

1) Der Proprietair Johann Friedr. Helmerichs hieselbst ist heute als Rottmeister der Rotte Nr. 15 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Mai 18.

v. Schrenck.

2) Der Magistrat erinnert wiederholt an seinen Beschluß vom 28. Januar d. J., wonach die in hiesiger Stadt servierenden Kellner der Krankenkasse für Gewerbsgehülfen u. s. w. beizutreten verpflichtet sind.

Es werden daher die Wirthhe, welche die vorschriftsmäßige Anmeldung bisher versäumt haben, hiermit aufgefordert, unverzüglich die bei ihnen in Dienst stehenden Kellner auf dem Polizei-Bureau anzumelden. Unterlassungen werden nach § 3 des Statuts XVI. mit Brüche bis zu 15. Mk. bestraft.

Für An- und Abmeldung werden vom Polizei-Bureau Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Mai 19.

v. Schrenck.

3. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren ist für die Stadt Oldenburg auf den 9. Juni d. J. Morgens 8 Uhr ein Markt anberaumt, welcher vor dem „Neuenhause“ am Pferdemarktplatz abgehalten werden wird.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, — auch sind Krippenseher von Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem glatten Gebiß (keine Knebeltrense) — eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Mai 8.

v. Schrenck.

Am 1. Mai 1876 war die Dienstzeit folgender Mitglieder des Schätzungsausschusses für die Einkommensteuer abgelaufen:

1. Obergerichtsrath Tenge. 2. Zimmermeister Wempe. 3. Kaufmann Bruhn. 4. Ministerialrath Römer. 5. Färber Winkler. 6. Bezirksvorsteher zum Buttel.

Bei der am 25. April d. J. stattgefundenen Neuwahl wurden gewählt:

1. Obergerichtsrath Deeken. 2. Zimmermeister Mönning. 3. Kaufmann Kruken. 4. Färber Winkler. 5. Proprietair Budelmann. 6. Regierungsrath von Buttel.

Die von dem Letzteren gegen seine Wahl eingebrachte Reclamation wurde vom Magistrate für begründet erklärt und wählte der Gesamtstadtrath am 16. Mai d. J. an seiner Stelle den Oberinspector Franck.

### Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 23. Mai 1876.

1. Der zwischen dem Kummel- und Prinzessintwege belegene städtische Placke war den folgenden Personen: Proprietair Schroeder zu Osterburg, Baucontroleur Döring zu Oldenburg, Kaufmann Setje in Edewecht und Hausmann Bünning daselbst gemeinschaftlich in Erbpacht gegeben. An Stelle des verstorbenen Proprietairs Schroeder war mit Zustimmung des Stadtraths am 27. August 1875 der Proprietair Meenen zu Zwischenahn getreten und dieser hatte wiederum laut Uebertragungscontract am 31. Januar d. J. seinen Antheil an den Proprietair Carstens zu Nadorst abgetreten. Der Stadtrath erklärte sich damit einverstanden.

2. Der monatliche Beitrag zur Krankenkasse für Gewerbsgehülfen u. s. w. hatte bisher 80 Pfennige betragen. Da nun pro Mai 1875/76 ein erheblicher Ueberschuß an Einnahmen erzielt ist, so beantragte der Magistrat, der Gesamtstadtrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß bis zum 1. November 1876 der monatliche Beitrag auf 60 Pf. ermäßigt werde. Der Gesamtstadtrath beschloß diesem Antrage gemäß.

3. In Folge des Beschlusses vom 29. Februar 1876 — cf. Gemeindeblatt Nr. 10 — hatte die durch zwei Stadtrathsmitglieder verstärkte Servis-Commission das Statut über die Quartierleistung einer Revision unterzogen. Ueber den so im Sinne jenes Beschlusses ausgearbeiteten Entwurf „eines revidirten Statuts über die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes“ war heute in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen. Der Entwurf wurde en bloc angenommen und lautet wie folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten in der Stadtgemeinde Oldenburg wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. B. p. 523 ff.) und der dazu erlassenen Instruction vom 31. Decbr. 1868 (B. G. B. de 1869 p. 2 ff.) des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R. G. B. p. 52 ff.) und der dazu erlassenen Instruction vom 2. Sept. 1875 (R. G. B. p. 261 ff.) sowie dieses Statuts, durch eine besondere Commission, Servis-Commission, (Art. 37 der revidirten Gemeinde-Ordnung) besorgt. Dieselbe besteht:

- a. aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
- b. aus 4 von dem Gesamtstadtrathe gewählten Mitgliedern, von denen wenigstens 2 demselben angehören müssen.

§ 2. Die der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasse werden, soweit solches irgend thunlich ist, auf Kosten der Stadtgemeinde miethweise beschafft. Zu dem Ende hat die Servis-Commission deshalb zum Voraus mit geeigneten Personen Contracte abzuschließen.

§ 3. Soweit diese miethweise Beschaffung nicht möglich ist, liegt den Eigenthümern der im Gebiete der Stadtgemeinde belegenen Wohngebäude, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 5, die Verpflichtung zur Leistung von Naturalquartier ob. Die Vertheilung erfolgt über die dazu geeigneten, nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nicht befreiten Gebäude nach dem catastrirten Miethwerthe derselben, jedoch unter Freilassung solcher Wohngebäude, welche zu weniger als 36 Mk. Miethwerth eingeschätzt sind, dergestalt, daß:

- Wohngebäude bis 300 Mk. incl. Miethwerth mit 1 Mann,  
 " von 300—600 Mk. incl. Miethwerth mit  
 2 Mann,

Wohngebäude von 600—900 Mk. incl. Miethwerth mit  
 3 Mann,  
 „ über 900 Mk. Miethwerth mit 4 Mann,  
 angefetzt werden.

Diejenigen, welche für Chargen Quartier geleistet haben, wird das dadurch zu viel Geleistete zur späteren Ausgleichung angerechnet. Für die Unterbringung von Pferden gilt als Grundsatz, daß 2 Pferde gleich 1 Gemeinem gerechnet werden.

§ 4. Erfolgt die Einquartierung mit Verpflegung, so ist auch diese dem Quartiergeber zuzuverbinden, (§ 2) beziehungsweise von demselben zu leisten. (§ 3.)

§ 5. Ist ein Wohngebäude ganz oder theilweise vermietet, so hat der Eigenthümer, wofern er eine directe Heranziehung des Miethers zur Quartierleistung wünschen sollte, das erste Mal innerhalb 14 Tagen nach Publication dieses Statuts, sonst jedes Mal innerhalb 14 Tage nach dem Einzuge des Miethers, der Servis-Commission nachzuweisen, ob, und in welcher Weise eine Betheiligung des Miethers an der Quartierleistung contractlich festgestellt ist. Wird der Nachweis rechtzeitig geliefert, so hat die Servis-Commission die getroffene Vereinbarung in der Regel, soweit thunlich, zu berücksichtigen, es sei denn, daß nach ihrem Ermessen die Vereinbarung nicht wohl ausführbar sein oder die Persönlichkeit des Miethers nicht die erforderliche Garantie für die Erfüllung der Quartierleistungspflicht bieten sollte. In diesem Falle verbleibt der Servis-Commission das Recht, die Quartierleistung von dem Eigenthümer zu fordern.

Hat ein Miether nachgewiesenermaßen die Quartierleistung ganz oder theilweise für den Eigenthümer übernommen, so haftet derselbe der Servis-Commission für die Erfüllung der von ihm übernommenen Pflicht bis dahin, daß das Miethverhältniß gelöst oder eine Wiederaufhebung des mit dem Eigenthümer in Betreff der Quartierleistung getroffenen Abkommens angezeigt ist. Eine solche Anzeige ist vorkommenden Falls spätestens 3 Tage vor Beginn der Einquartierung, oder falls ein Termin zur Einbringung von Reclamationen angefetzt werden sollte, in diesem bei der Servis-Commission zu bewerkstelligen. Eigenthümer, welche ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde nicht haben, sind verpflichtet der Servis-Commission einen hier ansässigen Vertreter zu bezeichnen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

§ 6. Den Quartierleistungspflichtigen ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Stellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen. Diese müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, bei der Servis-Commission angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Besitzer derselben die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten. Gegen die, das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der Servis-Commission findet keine Berufung statt.

§ 7. Die Servis-Commission ist befugt, Quartierleistungspflichtige, welche ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, unter Anwendung administrativer Zwangsmaßregeln hierzu anzuhalten, oder die Quartierleistung auf deren Kosten anderweit zu beschaffen.

§ 8. Die Servis-Commission kann von der Leistung der Quartierpflicht ganz oder theilweise absehen:

- a. wenn an einem Gebäude Reparaturen stattfinden, welche die Aufnahme von Einquartierung in dem ansatzmäßigen Umfange unthunlich machen.
- b. wenn Bewohner des Gebäudes durch außerordentliche Umstände, z. B. Todesfall, schwere oder ansteckende Krankheiten, Wochenbett, verhindert sind, die Einquartierung anzunehmen.

Derartige vorübergehende Erlasse in Leistung der Quartierschaft sind bei nächster Gelegenheit auszugleichen.

§ 9. Wird von einem angesagten Quartier überall nicht, oder später, als angesagt, Gebrauch gemacht, so darf dem Pflichtigen dafür nach billigem Ermessen der Servis-Commission eine Anzahl Quartiertage gut geschrieben, eine Geldentschädigung jedoch nicht geleistet werden.

§ 10. Zum Zwecke der richtigen Vertheilung der Quartierlast ist auf Grund des Gebäudesteuer-Katasters ein Register der pflichtigen Gebäude aufzustellen und stets vollständig und richtig zu halten. Desgleichen wird ein genaues Register über Zeit, Dauer und Art der geleisteten Quartiere geführt. Beide Register werden alljährlich zur Einbringung etwaiger Reclamationen offen gelegt.

§ 11. Alle fünf Jahre wird zum Zwecke einer thunlichst gerechten Ausgleichung eine Zusammenstellung aller in diesem Zeitraume vorgekommenen Quartierleistungen à Kopf und Tag aufgemacht und darnach die nach Maßgabe ihrer Verpflichtung auf die einzelnen Häuser fallende Durchschnittssumme derselben berechnet und mit den von diesen wirklich geleisteten Quartieren verglichen. Die Differenz zwischen dem pflichtmäßigen Durchschnitt und der wirklichen Leistung wird zur

baldthunlichsten Ausgleichung dem Eigenthümer entweder gut geschrieben oder zur Last gelegt. Bei Häusern, welche erst innerhalb der fünfjährigen Periode pflichtig geworden sind, wird die auf sie entfallende Durchschnittssumme nach dem Verhältniß der Zeitdauer ihrer Pflichtigkeit zu den fünf Jahren ermittelt. Für die Ausgleichung werden 4 und weniger Quartiertage jedes Mal gleich 4 Quartiertagen, und jeder Quartiertag mit Verpflegung gleich 2 Quartiertagen ohne Verpflegung gerechnet.

§ 12. Für die Leistung des Quartiers und der etwa geforderten Verpflegung wird den Quartierleistenden von der Stadtgemeinde eine Entschädigung gezahlt, wenn der Quartierzettel spätestens am 8. Tage nach Beendigung der Leistung an den von der Servis-Commission damit Beauftragten eingeliefert wird.

Die Entschädigung wird vom Gesamtstadtrathe entweder alljährlich im Voraus oder für die einzelne Bequartierung der Stadtgemeinde nach Maßgabe der ortsüblichen Preise festgestellt und darf nie unter den vom deutschen Reiche gewährten Sätzen bleiben.

Quartierleistende, welche auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen von den persönlichen Gemeindelasten frei sind, erhalten außer dem von Reichswegen bestimmten Betrage nur  $\frac{1}{5}$  des darüber hinausgehenden Theiles der von der Gemeinde bestimmten Entschädigung. Die vom deutschen Reiche gewährte Vergütung fließt der Stadtgemeinde zu.

Liefert der Quartierleistende den Quartierzettel nicht in der vorgeschriebenen Frist ein, so wird angenommen, daß er auf die erhöhte Vergütung Verzicht leiste; es verbleibt alsdann lediglich bei den Bestimmungen im § 17 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, und kann der Quartierleistende nur die vom Reiche gewährte Vergütung verlangen.

§ 13. Alle der Stadtgemeinde aus der Einquartierungslast erwachsenden Kosten (§§ 2 und 12) werden nach der Gesamtsteuer aufgebracht.

§ 14. Den Eigenthümern von Wohngebäuden stehen Nutznießer, Erbpächter und Inhaber ähnlicher dinglicher Nutzungsrechte in Hinsicht auf die Quartierleistungspflicht gleich.

§ 15. Das Statut über die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes in der Stadtgemeinde Oldenburg vom 20. Oct./3 Nov. 1874 und das Zusatzstatut vom 13./22. Novbr. 1875 treten mit Publication dieses Statuts außer Kraft.

---

Verantwortlicher Redacteur H. C. Hüchtig.  
Druck und Verlag von Verh. Stalling in Oldenburg.